Zeitschrift: Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Band: 5 (1898)

Heft: 17

Artikel: Leserfrüchte aus Bürgels "Chrestomale der Pädagogik"

Autor: S.M. / Bürgel

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-536897

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

3. Ein quadratischer Garten, welcher 15 m Seite hat, soll im Maßstabe 1 : 150 gezeichnet werden.

4. Ein Schülerkärtchen der Schweiz ist nach dem Maßstabe 1 : 750,000 gezeichnet. Die Städte Zürich und St. Gallen sind auf dieser Karte 8 cm von einander entfernt. Wie viele km beträgt die wirkliche Entferung dieser zwei Städte.

5. Auf einer nach dem Maßstab 1 : 750,000 gezeichneten Karte sind die Entfernungen der Orte Rorschach und Genf 38 cm, Chur und Schaffhausen 15 cm, Bern und Basel 9 cm, Lugano und Lokarno 3 cm, Bellinzona und Luzern 14 cm, Sitten und Neuenburg 12 cm, Frauenfeld und Freiburg 20 cm, Biel und Zug 13 cm, Glarus und Lausanne 25 cm. Wie weit sind diese in Wirklichkeit von einander entfernt?

6. Zürich und Neuenburg sind 125 km von einander entfernt; wie groß ist die Entfernung dieser zwei Städte auf einer Karte, welche nach dem Maßstabe 1 : 250,000 gezeichnet ist?

7. Meßt auf euerer Karte die Länge des Bodensees und berechnet dann, welches die wirkliche Länge ist.

8. Meßt ebenso die Länge des ersten Rheinstückes (von der Quelle bis zur Stadt Chur) und berechnet dann die Länge dieses Flußstückes in Wirklichkeit.

Lehrer Sch. in R.

Lesefrüchte aus Bürgels „Chrestomatie der Pädagogik."

(Von S. M., Lehrer in Buchs, Kt. Luzern.)

Über Strafen im allgemeinen und körperliche Züchtigung im besondern.

Die Bundeslade des auserwählten Volkes enthielt neben den Gesetzestafeln das Manna und die Rute Aarons. Die unergründliche göttliche Weisheit hat zur Erziehung des jüdischen Volkes den zehn in Stein gehauenen Geboten Gottes auch die Belohnung, das Manna, und die Strafe, die Rute Aarons, beigegeben. Sobald das israelitische Volk auf seiner vierzigjährigen Wanderung durch die Wüste die Wege Gottes verließ und die Mahnungen seiner Führer nicht mehr achtete, kam die Strafe über das Volk, und diese bewirkte jedesmal die Rückkehr zum einzig wahren Gott. — Bei der Erziehung der Völker in den ersten Jahrhunderten des Christentums, im Mittelalter bis zum Auftreten der Philantropen, scheint man von der körperlichen Züchtigung in ausgibigem Maße Gebrauch gemacht zu haben. Die jungen Weltbürger seufzten unter der Herrschaft des Schulstockes, und die Schule war eine Folterkammer und ein Schreckmittel für die Jugend. Mit dem Auftreten von Roußeau und Pestalozzi räumte man allzugründlich mit den Strafen und körperlichen Züchtigungen auf, und es bewahrheitet sich hier der Satz: „Extreme berühren sich." Hören wir die Pädagogen der einzelnen Jahrhunderte!

1. Die vorchristliche Zeit; die christliche Zeit bis zur Reformation.

Marcus Fabianus Quintilianus (38—120 n. Chr.) „Nie soll man körperliche Züchtigung anwenden, die Prügelstrafe ist nur durch die Nachlässigkeit der Lehrer eingeführt worden; eine beständige Aufsicht über die Beschäftigung der Kinder macht sie überflüßig.“ — Lehren des weisen Sirach (Kap. 30, 1—13). „Wer seinen Sohn liebt, wird die Rute nicht schonen, damit dieser Freude habe an seinem Ende und an die Türe der Nächsten nicht zu klopfen brauche. Ein Pferd ohne Bändigung wird unlenksam, und ein Sohn ohne Zucht stürzt blindlings voran. Beuge seinen Nacken in der Jugend und schlage seine Seiten, so lange er noch Kind ist, damit er nicht unbeugsam werde und dir nicht mehr folge und du Schmerz der Seele habest.“ — Karl der Große (768—814). „Alle Kinder sollen zum Lernen des Glaubensbekenntnisses, des Vater unsers und der Taufformel angehalten werden; wer das Gelernte nicht behält, soll Schläge erhalten, oder es soll ihm alles Getränk außer dem Wasser entzogen werden, bis er seine Aufgaben vollständig gelernt hat.“ — Vinzenz von Beauvais († 1264). „Bei der strafenden Zucht sind drei Dinge erforderlich; hoher Ernst, Sanftmut und Bedachtsamkeit oder Bescheidenheit. Die Mäßigung beim Züchtigen ist die Mittlerin zwischen der weichen Gelindigkeit und übertriebenen Strenge, welche beide zu tadeln sind. Hoher Ernst allein ist oft Grausamkeit, Güte allein ist Weichlichkeit. Auch die Zeit muß man betrachten, daß man nicht sogleich mit Wut auf den, welcher sich vergangen hat, losgehe, sondern die Züchtigung auf eine passende Zeit verschiebt, wie Salomon sagt: „Ein Narr schüttet seinen Geist aus, ein Weiser aber hält ihn an sich.“ Auch ist der Ort zu berücksichtigen: war das Vorgehen nicht öffentlich, so darf es auch die Strafe nicht sein, wie es bei Matthäus heißt: „Sündigt dein Bruder wider dich, so gehe hin und weise ihn zurecht zwischen dir und ihm allein!“ Ist aber das Vergehen öffentlich, so muß es auch öffentlich bestraft werden, wie der Apostel dem Timotheus befiehlt: „Die da sündigen, strafe vor allen, auf daß auch die andern sich fürchten.“ —

Äneas Sylvius (späterer Papst Pius II.) „Wie der Landmann seine Bäumchen mit Verzäunungen umgibt, so müssen die Lehrer den Schüler schützend umgeben mit guten Grundsätzen, Belehrungen und Unterweisungen zu einem rechtschaffenen Leben; denn die Quelle und Wurzel der Rechtschaffenheit ist die rechte Zucht. Aber nicht mit Schlägen soll man verzeihen; Schläge ziemen sich für Sklaven, nicht für Kinder. Infolge der Schläge bildet sich bei diesen oft ein Haß aus, der bis ins späte Alter dauern kann; nichts hindert aber den Schüler in seinem Studium mehr als Haß gegen seine Lehrer.

(Fortsetzung folgt.)